

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 0000060

WIEN.

18. III. 1995

GZ 0.24.47.1/15-IV.2/95

XIX. GP-NR  
395 /AB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,  
Dr. Höbinger-Lehrer, Lafer betreffend Visa-  
vergabe an russische Bürger

1995 -03- 20

zu

568 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,  
Dr. Höbinger-Lehrer und Lafer haben am 9. Februar 1995 unter  
der Zl. 568/J-MR/1995 an mich eine schriftliche Anfrage  
betreffend die Visavergabe an russische Bürger gerichtet,  
welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Voraussetzungen sind für Russen notwendig, um ein Visum zur Einreise nach Österreich zu erhalten?
- 3) Ist es richtig, daß im Vorjahr 120.000 Russen um ein Visum für Österreich angesucht haben und 80.000 auch ein Visum erhalten haben?
- 4) Mit welcher Begründung wurden diesen Personen Visa erteilt?
- 5) Teilen Sie den Verdacht der Sicherheitsbehörden, daß viele Mitglieder mafioser Gruppierungen nach Österreich mittels eines Visums legal einreisen?
- 6) Wenn ja, was werden Sie tun, um das in Zukunft zu verhindern?
- 7) Wieviele Visaanträge werden auf Grund von Einladungen hier lebender Russen bewilligt. Wie wird sichergestellt, daß mit Hilfe dieser Einladungen nicht Mitglieder krimineller Organisationen nach Österreich legal einreisen können?

- 2 -

8) Wieso werden Visaanträge, die in Moskau gestellt wurden, bewilligt, obwohl schon absehbar sein mußte, daß diese Personen eindeutig nach Österreich kommen wollten, um als Tänzerinnen, Prostituierte usw. zu arbeiten?

9) Wissen Sie, daß im Zusammenhang mit dem Mord an einem russischen Staatsangehörigen rund 70 Russinnen ausgeforscht wurden, die mit einem Visum eingereist sind und hier als Tänzerinnen illegal gearbeitet haben?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich festhalten möchte, daß in der Nummerierung der Punkt 2 fehlt:

"1. Für die Sichtvermerkserteilung an russische Staatsangehörige gelten wie für alle anderen Fremden die Voraussetzungen, die im Fremdengesetz 1992, insbesondere in den §§ 7 und 10 normiert sind.

3. Eine genaue Zahlenangabe über die im Jahre 1994 an russische Staatsangehörige erteilten Sichtvermerke ist nicht möglich, da Sichtvermerke nicht nur bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatstaat des Fremden beantragt werden können. Andererseits umfaßt der Amtsbereich der Österreichischen Botschaft in Moskau nicht nur die Russische Föderation sondern mit Ausnahme der Ukraine und Moldavien alle GUS-Staaten. Nach den Aufzeichnungen der Botschaft wurden im Jahre 1994 insgesamt 59.887 Sichtvermerke erteilt und 4193 Anträge abgelehnt.

4. Von Dienst- und Diplomatensichtvermerken abgesehen, wurden diese Sichtvermerke zum überwiegenden Teil zu Geschäfts- und Besuchsreisen, aber auch zu touristischen Zwecken sowie für Durchreisen durch Österreich erteilt.

. /3

5. Bei der Überprüfung der Sichtvermerksanträge wird ein äußerst strenger Maßstab angelegt, was auch die hohe Anzahl der Sichtvermerksablehnungen erklärt. Trotz genauerer Beachtung des Fremdengesetzes und der einschlägigen Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres ist eine Erschleichung von Sichtvermerken durch kriminelle Elemente und die mißbräuchliche Verwendung zu Recht erhaltener Sichtvermerke bedauerlicherweise nicht völlig auszuschließen. Siehe auch Punkt 6.

6. Österreich wird in absehbarer Zeit dem Schengener Vertragswerk beitreten. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird Österreich von den schengenweit vorhandenen Informationen und Ausschreibungen profitieren und auch im Zuge von Sichtvermerksverfahren die sicherheits- und fremdenpolizeilichen Risken besser abschätzen können. Soweit dies mit der derzeit geltenden Rechtslage vereinbar und auf Grund der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen möglich ist, werden die Schengener Regelungen schrittweise bereits jetzt umgesetzt. Darüberhinaus sollten generell entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Überprüfung von ausländischen, insbesondere von russischen Firmen, im Zuge des Eintragungs- und Genehmigungsverfahrens bei Firmengründung geschaffen werden.

7. Seitens der österreichischen Botschaft in Moskau wird eine Statistik über Einladungen, die von in Österreich lebenden russischen Staatsangehörigen bzw. Staatsangehörigen der GUS-Staaten ausgesprochen werden, nicht geführt. Soferne von solchen Personen Privateinladungen ausgesprochen werden, werden diese prinzipiell dem Bundesministerium für Inneres zur Überprüfung übermittelt. Im übrigen ist die österreichische Botschaft in Moskau bereits seit längerem angewiesen, in Fällen, die von sicherheits-, fremden- oder staatspolizeilicher Relevanz sein können, beim Bundesministerium für Inneres rückzufragen und eine Weisung dieses Ressorts einzuholen.

- 4 -

8. Soferne absehbar ist, daß eine Person anlässlich ihres Aufenthaltes in Österreich illegale Zwecke verfolgen will, wird selbstverständlich der Sichtvermerksantrag abgelehnt.

Nachtklub- oder Varietétänzerinnen benötigen grundsätzlich eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, über welche die nach diesem Gesetz zuständige Inlandsbehörde zu entscheiden hat. Einige solcher Anträge auf Aufenthaltsbewilligung wurden im Wege der österreichischen Botschaft in Moskau gestellt, wobei jedoch entsprechende Arbeitsbewilligungen vorlagen.

9. Da es sich dabei um eine von den Sicherheitsbehörden zu verfolgende Angelegenheit handelt, sind mir bezüglich des konkreten Falls Einzelheiten nicht bekannt."

Wien, am 16. März 1995

